



# Kernmaßnahmen

## **„PV-Pflicht auf allen Neubauten und bei Sanierungen im Bestand“**

Der Gebäudesektor war im Jahr 2020 für 16 % der Gesamtemissionen in Deutschland verantwortlich. Zugleich liegen im Gebäudebereich enorme Energieeinspar- und CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale, denn der Anteil regenerativer Energieträger an der Wärmeerzeugung ist mit 15 % noch sehr gering und 75 – 80% der Bestandsgebäude müssen noch energetisch saniert werden.

Damit der Gebäudesektor im Jahr 2035 klimaneutral ist, muss vor allem der Endenergiebedarf der Gebäude im Bestand durch energetische Sanierungsmaßnahmen abgesenkt werden. Der verbleibende Endenergiebedarf muss dann maßgeblich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, der z.B. elektrische Wärmepumpen antreibt. Dieser kann durch Photovoltaik auch am Gebäude selbst erzeugt werden.

Weitere sinnvolle Maßnahmen beinhalten sehr hohe Effizienz- und Nachhaltigkeitsstandards für Neubauten und für öffentliche Gebäude (Neubau und Bestand). Hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen sind mit den Baustoffen Beton, Ziegel und Zement verbunden, die möglichst durch nachwachsende und kreislauffähige Materialien und Bauteile ersetzt werden. Diese sind auch bezüglich der Lebenszykluskosten des Gebäudes vorteilhaft. Der Flächenverbrauch ist mit Maßnahmen zur städtebaulichen Innentwicklung zu begrenzen.

Die aktuelle Sanierungsrate muss mindestens vervierfacht und die Sanierungstiefe auf das Niveau von Treibhausgasneutralität verbessert werden. Hierfür sind für die entscheidenden Gebäudeeigentümer stärkere finanzielle und ordnungspolitische Anreize erforderlich.

## Worum geht es?

Trotz Wirtschaftlichkeit werden zu wenige verfügbare und ansonsten ungenutzte Dachflächen mit Photovoltaik ausgerüstet.

## Was haben wir schon?

- Eine teilweise Pflicht zur Installation von Solarthermie- oder Photovoltaik-Anlagen auf Dächern besteht bereits in einigen Bundesländern. Manche Bundesländer weiten eine Pflicht aus. Es gibt dabei Unterschiede zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden, sowie zwischen Neubau und Sanierung und beim zu nutzenden Flächenanteil des Daches.
- Der Koalitionsvertrag sieht für gewerbliche Neubauten eine Solardachpflicht vor, während Solardächer im privaten Neubau die Regel werden sollen. Es ist noch unklar, ob bzw. wie dies in der für 2022 angekündigten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) realisiert werden wird.
- Mit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vom 7. Juli 2022 gibt es Steuererleichterungen für die Installation und angehobene Vergütungssätze für den Betrieb von PV-Anlagen.

## Was ist zu tun?

- Der Bund soll im GEG eine Pflicht zur Anbringung und zur Nutzung von PV-Anlagen auf geeigneten Dächern von Neubauten einführen. Gleiches gilt für Bestandsgebäude, wenn das Dach umgebaut oder erneuert wird.
- Die Pflicht kann auch durch das Mieten einer PV-Anlage erfüllt werden. Sie entfällt, wenn das Dach bereits für eine Solarthermieanlage genutzt wird, öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (z.B. Denkmalschutzrecht), technische Gründe entgegenstehen oder die Anbringung der PV-Anlage im Einzelfall wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Im Falle eines Heizungsaustausches ist eine Klimaberatung in Anspruch zu nehmen, die auch die Optionen zur Installation und Nutzung einer PV-Anlage darstellt und prüft.

## Was nutzt es?

- Das ungenutzte wirtschaftliche PV-Potential auf Dächern wird realisiert.
- Synergieeffekte entstehen bei gleichzeitigem Einbau einer elektrischen Wärmepumpe.
- Kein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Nutzungskonkurrenzen.
- Steigender Strombedarf kann durch dezentrale Strukturen der Dach-PV teilweise aufgefangen werden.
- Da der Gebäudesektor sogar die schwachen nationalen Emissionsziele bereits deutlich verfehlt, müssen die Emissionen hier drastisch reduziert werden.

## Gegenargumente handhaben

### „Wie soll eine Solar-Pflicht durchgesetzt werden?“

- Das Versäumnis wird als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld sanktioniert.

### „Was geschieht bei mangelnder Lieferfähigkeit der Solarbranche?“

- Erfüllungsfristen werden in einer Verordnung geregelt.

### „Ist dieser Eingriff in die Eigentumsfreiheit gerechtfertigt?“

- Dies ist eine durch das Grundgesetz (Art. 14 Abs. 1 Satz 2) gedeckte Inhalts- und Schrankenbestimmung, die Art. 20a GG verfolgt und erforderlich ist, da keine weniger belastenden, gleich geeigneten Mittel zur Verwirklichung des bezweckten Klimaschutzes zur Verfügung stehen.

### Kontakt:

[klimapolitik@germanzero.de](mailto:klimapolitik@germanzero.de)

### Downloads:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket>

